



Wirtschaftsberatung mit Weitblick

Astoria

 **Steuerliche Erleichterungen für chronisch Kranke**

■ AGENDA

- Arbeitnehmerveranlagung
- Werbungskosten
- Sonderausgaben
- Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag
- Pensionistenabsetzbetrag
- außergewöhnliche Belastungen
- Selbstbehalt bei außergewöhnlichen Belastungen

■ AGENDA

- Krankheitskosten
- Diätkosten
- Kurkosten
- Pflege- und Betreuungskosten
- Aufwendungen für eigene Behinderung
- Kinderbetreuungskosten
- Mehraufwendungen für erheblich behinderte Kinder
- Katastrophenschäden
- auswärtige Berufsausbildung von Kindern

■ Arbeitnehmerveranlagung

- freiwillig bei einem Dienstverhältnis
 - rückwirkend für maximal 5 Jahre
 - 2014 letztmalig für 2009
- Verpflichtend: z.B. ab zwei Dienstverhältnissen, bei Krankengeldbezug, bei Aufforderung durch das Finanzamt
 - Frist bis 30.9. des folgenden Jahres
- In Papierform oder in elektronischer Form über einen Finanz-Online Zugang

- Werbungskosten (L1 Punkt 10)
 - Aufwendungen eines Arbeitnehmers im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit zur Sicherung und Erhalt dieser Einnahmequelle z.B.:
 - Pendlerpauschale
 - Beiträge zu Interessensvertretungen
 - Arbeitsmittel
 - Fachliteratur
 - Reisekosten
 - Aus- und Fortbildungskosten
 - Pauschalbetrag von € 132 jährlich

■ Sonderausgaben (L1 Punkt 9)

- Privatausgaben, die durch Absetzbarkeit staatlich gefördert werden sollen
- uneingeschränkt absetzbar
 - Renten und dauernde Lasten
 - Nachkauf von Versicherungszeiten
 - Steuerberatungskosten
- beschränkt absetzbar
 - Spenden bis 10% aller Einkünfte absetzbar
 - Kirchenbeitrag ab 2012 bis zu € 400 absetzbar

■ Sonderausgaben (L1 Punkt 9)

- beschränkt absetzbar - Topfsonderausgaben
 - Versicherungsprämien
 - Ausgaben für Wohnraumschaffung und -sanierung
- nur $\frac{1}{4}$ der Aufwendungen absetzbar
 - daher maximal $\frac{1}{4}$ des jeweiligen Höchstbetrags

Höchstbeträge		ab drei Kinder
ohne Alleinerzieher- oder Alleinverdienerabsetzbetrag	€ 2.920 (1/4: € 730)	€ 4.380 (1/4: € 1.095)
mit Alleinerzieher- oder Alleinverdienerabsetzbetrag	€ 5.840 (1/4: € 1.460)	€ 7.300 (1/4: € 1.825)

- Sonderausgaben (L1 Punkt 9)
 - ab Einkommen von € 36.400 lineare Einschleifung des Höchstbetrags
 - bei Einkommen von € 60.000 steht nur mehr der Pauschalbetrag von € 60 zu

- **Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag (L1 Punkt 5)**
 - **Alleinverdiener**
 - Einkünfte des Ehepartners geringer als € 6.000 jährlich
 - und gemeinsames Kind
 - **Alleinerzieher**
 - für mehr als 6 Monate keine eheliche Gemeinschaft besteht und ein Kind
 - **Absetzbetrag**
 - € 494 jährlich mit einem Kind
 - € 669 jährlich mit zwei Kindern
 - € 220 für jedes weitere Kind
(3 Kinder: € 889, 4 Kinder: € 1.109)

- Pensionistenabsetzbeträge (L1 Punkt 7)
 - Pensionistenabsetzbetrag iHv € 400
 - von auszahlenden Stelle automatisch berücksichtigt
 - zwischen € 17.000 und € 25.000 auf € 0 eingeschliffen
 - erhöhter Pensionistenabsetzbetrag iHv € 764
 - wenn Einkünfte nicht über € 19.930 und
 - Ehepartner höchstens € 2.200 jährlich bezieht und eine aufrechte Ehe (mehr als 6 Monate) besteht und
 - kein Anspruch auf Alleinverdienerabsetzbetrag besteht

- außergewöhnliche Belastung (L1 Punkt 11)
 - steuerlich abzugsfähige Privatausgaben
 - außergewöhnlich
 - zwangsläufig
 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigend
 - nur abzugsfähig, wenn kein vollständiger Ersatz durch Versicherung geleistet

■ Selbstbehalt bei außergewöhnlichen Belastungen

- Einkommen
 - bis € 7.300 6%
 - zwischen € 7.300 und € 14.600 8%
 - zwischen € 14.600 und € 36.400 10%
 - mehr als € 36.400 12%
- Verminderung des Selbstbehalts um je 1%
 - für jedes Kind
 - Einkommen des Partners unter € 6.000
 - bei Geltendmachung des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag

■ Selbstbehalt bei außergewöhnlichen Belastungen

mit Selbstbehalt z.B.:	ohne Selbstbehalt
<ul style="list-style-type: none"> – Krankheitskosten – Kurkosten – Diätkosten – Pflege- und Betreuungskosten 	<ul style="list-style-type: none"> – Katastrophenschäden – Auswärtige Berufsausbildung von Kindern – Mehraufwendungen für erheblich behinderte Kinder – Aufwendungen für eigene Behinderung – Kinderbetreuungskosten

- Krankheitskosten (L1 Punkt 11.1 Kz 730)
 - sofern nicht von gesetzlicher oder freiwilliger Krankenversicherung zur Gänze ersetzt
 - Arzt- und Krankenhaus honorare
 - Aufwendungen für Medikamente, Rezeptgebühren
 - Aufwendungen für Heilbehelfe (Prothesen, Zahnersatz, Sehbehelfe, Hörgeräte, Gehbehelfe)
 - Fahrtkosten im Zusammenhang mit einer Behandlung
 - bei Krankenhausaufenthalten
 - Abzug einer Haushaltersparnis (5,23 € pro Tag)

- Krankheitskosten (L1 Punkt 11.1 Kz 730)
 - Kostenübernahme für einkommensschwachen Ehepartner
 - Aufwendungen des Partners die sein steuerliches Existenzminimum (= € 11.000) unterschreiten
 - bei Krankheitskosten in Zusammenhang mit einer Behinderung
 - kein Selbstbehalt!
 - zusätzlich zum jährlichen Pauschalbetrag für Behinderungen

■ Diätkosten (L1 Punkt 11.8)

- Pauschalsätze für Mehraufwand durch Ernährungsumstellung

• Diät	monatlich
– Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie, AIDS	€ 70
– Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit	€ 51
– andere Diäten wegen innerer Erkrankung (zB Magen, Herz, etc.)	€ 42

- höhere Pauschalbeträge bei Zusammentreffen mehrerer Krankheiten

- Kurkosten (L1 Punkt 11.3 Kz 734)
 - sofern aus medizinischen Gründen erforderlich
 - Aufenthaltskosten
 - Kosten für medizinische Betreuung und Kurmittel
 - Fahrtkosten zum und vom Kurort
 - Abzug der anteiligen Haushaltersparnis
 - in Höhe von höchstens € 5,23 pro Tag

■ Pflege- und Betreuungskosten (L1 Punkt 11.4 Kz 735)

- Bei Bezug von Pflegegeld (= Behinderung von 25%) oder bei Vorliegen eines medizinisches Gutachtens zur Pflegebedürftigkeit
- Ersatz aller anfallenden Aufwendungen z.B.:
 - Kosten für das Pflegepersonal
(inklusive freie Station monatlich höchstens € 196,20)
 - Pflegehilfsmittel
 - Aufwendungen für eine Vermittlungsorganisation

- Pflege- und Betreuungskosten
(L1 Punkt 11.4 Kz 735)
 - Verminderung des Aufwandsatz
– um Pflegegeld und Förderungen
 - bei Betreuung in einer Pflegeanstalt
– abzüglich der Haushaltersparnis (6,54 € pro Tag)

■ Beispiel 24 Stundenbetreuung

Kosten	Monat	Jahr
24 Stundenhilfe	€ 1.700,00	€ 20.400,00
Fahrtkosten Pfleger	€ 100,00	€ 1.200,00
Freie Station (Pfleger wohnt im Haus)	€ 196,20	€ 2.354,40
Agenturspesen		€ 1.000,00
- Förderung	- € 500,00	- € 6.000,00
- Pflegegeld Stufe 4	-€ 664,00	-€ 7.968,00
Summe Außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt		€ 10.986,40

- Aufwendungen für eigene Behinderung
 - jährlicher Pauschalbetrag abhängig von der Minderung der Erwerbsfähigkeit
 - von 25% bis 34% € 75
 - von 35% bis 44% € 99
 - von 45% bis 54% € 243
 - von 55% bis 64% € 294
 - von 65% bis 74% € 363
 - von 75% bis 84% € 435
 - von 85% bis 94% € 507
 - von 95% bis 100% € 726

- Aufwendungen für eigene Behinderung
 - Wahlrecht bei Absetzung zwischen Pauschalbetrag und den tatsächlich Kosten
 - bei Bezug von Pflegegeld
 - kein Pauschalbetrag
 - aber das Pflegegeld übersteigende Aufwendungen abzugsfähig
 - behinderungsbedingte Aufwendungen für den Ehepartner absetzbar
 - wenn Alleinverdienerabsetzbetrag bezogen
 - oder behinderte Partner nicht mehr als € 6.000 verdient

- Aufwendungen für eigene Behinderung
 - bei Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrs“:
 - monatlicher Pauschalbetrag von € 190 für eigenen PKW bzw. € 153 für Taxifahrten, wenn kein eigenes Kfz
 - Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer
 - große Pendlerpauschale

■ Kinderbetreuungskosten

- pauschaler Kinderfreibetrag
 - nur wenn Steuerpflichtigen auch Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag zustehen
 - € 220 pro Kind und Jahr, wenn von einem einzigem Steuerpflichtigen geltend gemacht
 - € 132 pro Kind und Jahr, wenn von beiden Ehepartnern geltend gemacht
- höchstens € 2.300 jährlich für Kinderbetreuungskosten
 - bis zum 10. Lebensjahr des Kindes

- Mehraufwendungen für erheblich behinderte Kinder
 - erhebliche Behinderung ab 50 % potentielle Erwerbsminderung
 - erhöhte Familienbeihilfe
 - zusätzlich € 138,30 monatlich
 - Wahlrecht zwischen tatsächlichen Kosten und Pauschale von € 262 monatlich (€ 3.144 jährlich)
 - beide um erhaltenes Pflegegeld zu kürzen
 - Kinderbetreuungskosten von € 2.300 jährlich
 - bis zum 16. Lebensjahr statt bis zum 10. Lebensjahr

- Katastrophenschäden (L1 11.5 475)
 - Abzugsfähig
 - Kosten für die Beseitigung von unmittelbaren Katastrophenschäden
 - Kosten für die Reparatur und Sanierung beschädigter Gegenstände
 - Kosten für die Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände
 - vermindert um
 - Subventionen
 - Spenden
 - Versicherungsleistungen

- Auswärtige Berufsausbildung von Kindern
 - Pauschalbetrag von € 110 monatlich (€ 1.320 jährlich) bei Besuch einer auswärtigen Schule, Universität oder Lehrstelle

 - falls die Ausbildungsstätte weniger als 80 km entfernt, steht der Freibetrag nur zu wenn
 - Fahrzeit der öffentlichen Verkehrsmittel mehr als eine Stunde beträgt
 - oder tägliche Hin- und Rückfahrt nicht zumutbar wäre

■ WIRTSCHAFTSBERATUNG MIT WEITBLICK



Der Vortrag wurde gehalten und gestaltet von:

Mag. Josef Ehn

Astoria Wirtschaftstreuhand GmbH & Co KG

Telefon 02732-83130-0

Fax 02732-83130-30

Mail josef.ehn@astoria.at

Wirtschaftsberatung mit Weitblick



Astoria

 Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!